

# VERORDNUNGSBLATT DER STADT HOHENEMS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 16.12.2024

## 9. Verordnung: Spielplatzverordnung

### Ortspolizeiliche Verordnung über das Verhalten auf Spielplätzen (Spielplatzverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 10.12.2024 wird gemäß §§ 50 Abs 1 lit a Z 9 iVm 18 GG, LGBI 40/1985 idgF, verordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in den Lageplänen in der Anlage zu dieser Verordnung in ihrem Umfang und Ausdehnung zeichnerisch dargestellten, öffentlich zugänglichen Spielplätze im Gemeindegebiet der Stadt Hohenems (GB 92004 Hohenems), konkret die Spielplätze

- a) „Am Dämmle“ (Spiel- und Tschutterplatz) auf dem GST-NR 2135/83 (nordwestlich Eisplatzstraße 32);
- b) „Grillparzerstraße“ auf den GST-NR 2135/62 und 2135/63 (östlich Grillparzerstraße 10 und Billrothstraße 9);
- c) „Hellbrunnenstraße“ auf den GST-NR 8628 und 8629 (im Bereich der Wohnanlage Hellbrunnenstraße 9a bis 9e);
- d) „Kidla“ (Zuordnung zum Kindergarten „Kidla“) auf dem GST-NR 8949 (Kaiserin-Elisabeth-Straße 1);
- e) „Konrad-Renn-Straße“ (Zuordnung zur Kinderbetreuungseinrichtung Herrenried) auf dem GST-NR 2135/97 (Konrad-Renn-Straße 14);
- f) „Ledi“ auf dem GST-NR 6961/1 (südlich Hochquellenstraße 57);
- g) „Noldinweg“ auf den GST-NR 1253 und 1256 (nordwestlich Noldinweg 12);
- h) „Pirminweg“ auf dem GST-NR 8864 (südlich Pirminweg 8);
- i) „Roseggerstraße“ (Spiel- und Tschutterplatz) auf den GST-NR 1298 und 1300 (nordwestlich Roseggerstraße 21);
- j) „Schlossbergstraße“ auf den GST-NR 4447/8 und 4447/28 (östlich Schlossbergstraße 13/15);
- k) „Tiergarten“ (Spiel- und Tschutterplatz Tiergarten) auf dem GST-NR 4447/29 (östlich Im Tiergarten 14 bis 17);
- l) „Volksschule (VS) Markt“ (Spielplatz/Pausenhof) auf den GST-NR .14 und .828 (Kirchplatz 1 und 3);
- m) „Volksschule (VS) Reute“ (Spiel- und Sportplatz; Zuordnung zum Kindergarten Reute) auf dem GST-NR 4812/2 (Reutestraße 21);
- n) „Volksschule (VS) Schwefel“ (Spielplatz/Sportplatz) auf dem GST-NR 8941 (Oberer Stockenweg 10);
- o) „Witzke“ (Spiel- und Tschutterplatz „Witzke“) auf dem GST-NR 8850 (nördlich der Wohnanlage Luciusweg 18 – 22);
- p) „Freiraum Witzke“ auf den GST-NR 8822 und 8823 (nordöstlich Witzkestraße 30/32);

(2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind die in Abs 1 nicht angeführten, durch umschlossene Umzäunung nicht öffentlich zugänglichen, den Schulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen zur ausschließlichen Nutzung zugeordneten Spielplätze.

## § 2

**Verbote, Gebote**

(1) Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Folgende Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) verboten:

- a) die Nutzung für spielplatzfremde Zwecke;
- b) der Aufenthalt in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr;
- c) das Fahren mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen davon sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die für die Pflege dieser Flächen benötigt werden;
- d) das Fahren mit Fahrrädern;
- e) das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten;
- f) der Konsum von Alkohol, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen;
- g) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen;
- h) das Einbringen und die Verwendung von Glasgebinden und Glasbehältnissen;
- i) der Konsum sowie die Verwendung von Tabakerzeugnissen als auch von verwandten Erzeugnissen wie elektronischen Zigaretten, pflanzlichen Raucherzeugnissen und neuartigen Tabakerzeugnissen (wie Tabakerhitzer undgl) sowie Wasserpfeifen auf den in den Lageplänen in der Anlage zu dieser Verordnung zeichnerisch (Schraffur) dargestellten Spielflächen für Kleinkinder und Kinder.

(3) Folgende Handlungen sind im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) verboten:

- a) das Tragen von Helmen bei der Benutzung der Spielgeräte;
- b) die Benutzung der Spielgeräte bei Frost oder Schnee.

(4) Die öffentliche Nutzung der in § 1 Abs 1 lit d, e und m angeführten Spielplätze ist nur außerhalb der Betriebszeiten der Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen, welchen sie zugeordnet sind, zulässig; diese sind

- a) zu lit d und m, werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr; und
- b) zu lit e, werktags von 08.00 bis 18.00 Uhr.

## § 3

**Verwaltungsübertretung**

Das Zuwiderhandeln gegen die Verbote in § 2 Abs 2 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Verwaltungsübertretungen nach dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs 4 Gemeindegesetz bestraft.

## § 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die ortspolizeiliche Verordnung über das Verhalten auf öffentlichen Spielplätzen, ZI h100.0-3/2018-10-6, kundgemacht am 13.07.2020, außer Kraft.

**Anlage 1**

(zu § 1 Abs 1) Lagepläne der öffentlich zugänglichen Spielplätze

**Der Bürgermeister:**

Dieter Egger